

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

einer Privat-Stampiglie, die Einschreibung des Datums in Bruchform in die Stempelmarke gilt nicht als Erfüllung der Stempelpflicht. Gebürens ergänzung auf Scala II.

Werden saldierte Rechnungen zu einem **gerichtlichen Gebrauche** oder anstatt der Quittung bei einer **öffentlichen Casse** beigebracht, so ist die Gebühr per 2 h oder 10 h vorerst auf Scala II. von dem quittierten Betrage zu ergänzen. Die Ergänzungsgebühr ist im ersteren Falle durch Aufklebung der betreffenden durch das Gericht zu überstempelnden Marken, — im letzteren Falle durch Ueberschreibung der Ergänzungs-Stempelmarken mit der Saldierungs-clausel zu entrichten. Lautet die saldierte Rechnung auf nicht mehr als 20 K, so bleibt sie auch in diesem Falle stempelnd frei.

Was den Begriff „**öffentliche Cassa**“ anbelangt, so sind Gemeinde- und Kirchencassen bald als öffentliche, bald als Privatcassen anzusehen, je nachdem die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten oder des Vermögens und der Renten in Frage kommt. So muß z. B. bei einer saldierten Rechnung eines Gewerbetreibenden über 20 K und darüber, wenn es sich um eigentliche Kirchenerfordernisse (Paramente u. dgl.) handelt, die Gebühr auf Scala II ergänzt werden, während dann, wenn Reparaturen und Anschaffungen für ein der Kirche gehöriges Zinshaus oder Grundstück Gegenstand der Rechnung sind, die fixe Gebühr per 2 h oder 10 h genügt.

Rechnungen solcher Personen, welche keine Handels- und Gewerbetreibenden sind, dann überhaupt Rechnungen über die eigene Vermögensgebarung sind nur dann stempelpflichtig, wenn sie die Bestätigung der Befriedigung des an eine andere Person gestellten Anspruchs enthalten; in diesem Falle nach Scala II. als Quittungen.

— des Bediensteten an den Dienstherrn oder des Bevollmächtigten an den Vollmachtgeber, dann die Mängel, Erläuterungen und Behelfe hiezu bedingt stempelfrei, solange kein Rechtsstreit geführt wird; im Falle eines Rechtsstreites je 1 K.

— über Auslagen in einem Geschäfte für eine unter der Leitung des Staates, des Landes oder der Gemeinde stehende Anstalt, z. B. Sträflings-Verpflegungs-Rechnungen, stempelfrei.

Strafen. Bei Rechnungen, die der fixen Gebühr von 2 h oder 10 h unterliegen, ist im Falle der Nichtentrichtung oder vorschriftswidrigen Entrichtung der Stempelgebühr der **50fache** Betrag einzuheben. Nachsicht gesetzlich unzulässig. Bei Selbstanzeige, bevor noch die Finanzbehörde davon Kenntnis hat, halbe, sogleich zu zahlende Strafe, also im Ganzen die $25\frac{1}{2}$ fache verkürzte Gebühr.

Rechtsbefeestigungen, durch Pfand, Caution, Hypothek, Bürgschaft; Scala II vom Werte der versicherten oder verbürgten Verbindlichkeit.

— Ist die Rechtsbefeestigung in der Rechts-

urkunde über das Hauptgeschäft von einem der vertragsschließenden Theile dem anderen eingeräumt worden, so hat sie bei der Bemessung der Gebühr für die Rechtsurkunde außer Anschlag zu bleiben.

Saldierung, Bestätigung auf Conti, Rechnungen oder Ausweisen der Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- oder Gewerbebetriebes stempelfrei, insofern hievon kein gerichtlicher oder amtlicher Gebrauch (bei einer öffentlichen Casse) gemacht wird; auf anderen nicht von Handels- und Gewerbsleuten, Scala II.

Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den geschenkten Gegenstand dem Urkundenstempel.

Die Urkunden über Schenkungen:

- a) unter Lebenden von jedem Bogen 1 K.
- b) auf den Todesfall vom 1. Bogen 2 K, für die Schenkung selbst ist zu entrichten

1. zwischen Verwandten der auf- und absteigenden Linie (Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel u. s. w.), zwischen Wahl- eltern und Wahlkindern von Stiefeltern an Stiefkinder und deren Nachkommen (aber nicht umgekehrt), von Schwieger- eltern an Schwiegersöhne und Schwieger- töchter (aber nicht umgekehrt) 1% und hiezu 25% Zuschlag;

2. zwischen Verwandten in der Seiten- linie, aber nur bis einschließlich Ge- schwisterkinder: Geschwister der Eltern, Nach- kommen (Söhne und Töchter, Enkel und Enkel- innen) der Geschwister, Söhne und Töchter der Geschwister der Eltern: 4% und hiezu 25% Zuschlag;

3. in allen anderen Fällen (hierunter auch Schwäger und Schwägerinnen und entfernte Seitenverwandte z. B. Enkel des Oheims) 8% und hiezu 25% Zuschlag. — Zwischen ehe- licher und unehelicher Verwandtschaft ist hinsichtlich des Percentanzmaßes kein Unter- schied, aber eine wirkliche Blutsverwandt- schaft innerhalb der erwähnten Grade muß vorliegen. Die Gebühr ist nur von der reinen Schenkung (d. h. nach Abzug aller Lasten) zu entrichten. — Insofern die Gebühr sammt Zu- schlag nicht mehr als 50 K beträgt, ist dieselbe mittels Stempel zu entrichten.

Schuldscheine und Schuldbriefe unterliegen in der Regel, d. i. so, wie sie gewöhnlich aus- gestellt zu werden pflegen, der Gebühr nach Scala II von dem dargeliehenen Betrage. Die Fälle, in welchen ein Schuldschein einer höheren oder niedrigeren Gebühr unterliegt, kommen im gewöhnlichen Leben nicht vor.

Schuldgeld- Befreiungs- Gesuche, mit einem Armutz- oder Mittellosigkeitszeugnisse belegt, stempelfrei; sonst 1 K.

Sequestrationsgesuche, von jedem Bogen 1 K. Sittenzeugnisse à 1 K.

— für Dienstboten, Gesellen, Tagelöhner u. c. à 30 h. (Vergl. Zeugnisse.)

Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung des- selben 4 K.